

Nachtrag.

Meldung der deutschen Obersten Heeresleitung.

Das Ung. Tel.-Korr.-Bureau meldet aus Berlin:
Großes Hauptquartier, 2. Oktober,
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

In der Mitte der flandrischen Front war der Artilleriekampf stark, zwischen Langemarck und Spillebete mehrfach zu heftigen Trommelfeuerwellen gesteigert.

Morgens entrißen unsere Sturmtruppen den Engländern am Poligonwald nördlich der Straße Menin-Ypern in etwa 500 Metern Breite Kampfgelände, das gegen mehrmalige starke Gegenangriffe behauptet wurde.

Außer erheblichen Verlusten büßte der Feind Gefangene ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Nordöstlich von Soissons nahm die Kampftätigkeit der Artillerie zu.

Vor Verdun war der Feuerkampf im Anschluß an ein erfolgreiches Unternehmen an dem Ostufer der Maas lebhaft.

Bei Bézonvaux brachen morgens Infanteriestoßtruppen mit Pionieren bis in die hinteren Linien der französischen Stellung, zerstörten dort die Drahtanlagen und kehrten mit mehreren hundert Gefangenen in die eigenen Stellungen befehlsgemäß zurück.

Auf dem

östlichen Kriegsschauplatz

und an der

makedonischen Front

blieb bei geringer Gefechtsfähigkeit die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Volkswirtschaft.

Eine Verordnung gegen den Kettenhandel.

Budapest, 2. Oktober.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht unter Zahl 3678/1917 folgende Ministerialverordnung zur Bekämpfung der Mißbräuche bei dem Vertrieb allgemeiner Bedarfsartikel:

Das königlich ungarische Ministerium verfügt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall folgendes:

I. Preisprüfungskommissionen.

§ 1. Bei der Regelung und Feststellung der Preise allgemeiner Bedarfsartikel, bei der Leitung und bei der Beaufsichtigung ihres Betriebes, wie auch bei den während der Verfolgung der Mißbräuche auftauchenden behördlichen Agenden wirken gemäß der vorliegenden Verordnung lokale Preisprüfungskommissionen und die Zentralpreisprüfungskommission mit.

Lokale Preisprüfungskommissionen.

§ 2. Die Aufgaben der lokalen Preisprüfungskommission sind im besonderen:

1. Sie verfolgt mit Aufmerksamkeit auf dem Gebiete ihrer Tätigkeit die Preisgestaltung der allgemeinen Bedarfsartikel; in den die Preise betreffenden Fragen ist ihre Bestimmung folgende:

a) Sie kann einen Nichtpreis für solche allgemeine Bedarfsartikel feststellen, deren Höchstpreis eine andere Behörde noch nicht festgestellt hat, wenn nicht eine Rechtsvorschrift ein anderes Organ zur Feststellung des Nichtpreises bestimmt. Die Wirkung des Nichtpreises ist, daß denjenigen, der zu keinem höheren Preise verschleißt oder kauft, die privat- und strafrechtlichen Folgen des Verschleißes oder Verkaufs zu unverhältnismäßig hohem Preise nicht treffen können. Der Nichtpreis ist kundzumachen und der Zentralpreisbestimmungskommission, den benachbarten Preisprüfungskommissionen, den für das Funktionsgebiet der Kommission zuständigen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz, schließlich der zuständigen Handels- und Gewerbekammer und dem landwirtschaftlichen Verein des Komitats mitzuteilen.

b) Sie gibt auf Ersuchen der Behörde in Fragen, die die Feststellung des Höchstpreises allgemeiner Bedarfsartikel treffen, Gutachten ab.

c) Sie orientiert, soweit für diesen Zweck eine Rechtsvorschrift nicht ein anderes Organ bestimmt, in den betreffenden Fragen auch im übrigen die Verwaltungsbehörden, wie auch die Zivil- und die Strafgerichte.

2. Sie gibt Gutachten ab in der Frage der Gewährung der Einschränkung und der Entziehung der zum Handel mit öffentlichen Bedarfsartikeln notwendigen behördlichen Lizenzen, wie auch auf Ersuchen der Behörden, die bei der Bestrafung der bei dem Vertriebe öffentlicher Bedarfsartikel vorkommenden Mißbräuche vorgehen in Fragen der Produktion der Industrie und des Handels.

3. Zu Zwecken der Orientierung der Behörden verfolgt sie die in den Preiserzeugnissen erschienenen und sonstige allgemeine Bedarfsartikel betreffenden geschäftlichen Anknüpfungen mit Aufmerksamkeit.

4. Sie unterstützt die Zentralpreisprüfungskommission und die übrigen lokalen Preisprüfungskommissionen in ihrer Tätigkeit.

§ 3. Am Sitz eines jeden Munizipiums ist eine lokale Preisprüfungskommission zu bilden. Ihre Funktion erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Munizipiums.

Der das Volksernährungsamt leitende Minister kann anordnen, daß für das Gebiet eines Munizipiums mehrere Preisprüfungskommissionen oder für das Gebiet mehrerer Munizipien eine Preisprüfungskommission gebildet werden.

§ 4. Den Präsidenten der Kommission und dessen Stellvertreter ernannt aus der Reihe der am Sitz der Kommission wohnenden Personen der das Volksernährungsamt leitende Minister.

Die übrigen Mitglieder der Kommission ernannt in der von dem das Volksernährungsamt leitenden Minister bestimmten Anzahl zur Hälfte der erste Beamte des Munizipiums, zur Hälfte der Präsident der Kommission. Erstreckt sich die Funktion der Kommission auf das Gebiet mehrerer Munizipien, so werden ihre Mitglieder zur Hälfte von den ersten Beamten der beteiligten Munizipien einverständlich ernannt; können sie sich nicht einigen, so kommt das Recht, diese Mitglieder zu ernennen, dem das Volksernährungsamt leitenden Minister zu.

Die Kommission ist zur Hälfte (I. Gruppe) aus der Reihe der Land- und forstwirtschaftlichen Produzenten, der Hersteller industrieller Erzeugnisse, der Kaufleute und zur Hälfte (II. Gruppe) aus der Reihe der Konsumenten zu ernennen. Die in die I. Gruppe gehörenden Kommissionsmitglieder sind zunächst aus der Reihe der vom Landesagrikulturverein, vom Ungarischen Landwirtebund, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, vom Landesverband der Fabrikindustriellen und der Ungarischen Kaufmännischen Landesvereinigung in Vorschlag gebrachten Sachmänner zu ernennen. Wohnen auf dem Funktionsgebiete Industrie- und Bergarbeiter in größerer Zahl, so sind in die II. Gruppe der Kommissionsmitglieder auch Vertrauensmänner der Arbeiter in entsprechender Zahl zu ernennen.

Der Ernante kann die Übernahme der Kommissionsmitgliedschaft ohne triftigen Grund nicht verweigern.

Der das Volksernährungsamt leitende Minister kann den Kommissionsmitgliedern die Vertrauensstellung zu jeder Zeit entziehen.

§ 5. Die Stellungen des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder der Kommission sind Ehrenstellen. Für den Ersatz der Vorauslagen und des durch den Zeitverlust verursachten Schadens ist die Geschäftsordnung maßgebend.

Die Kommissionsmitglieder geloben, vor Beginn ihrer Funktion vor dem ersten Beamten des nach dem Sitz der Kommission zuständigen Munizipiums, in ihrem Amte gewissenhaft und unparteiisch vorzugehen, und das Amtsgeheimnis zu wahren.

Den Mitgliedern der Preisprüfungskommission und den im § 5. Absatz des § 9 erwähnten Vertrauten kommt bei ihrem amtlichen Vorgehen die Rechtsstellung behördlicher Organe zu.

§ 6. Den Protokollführer für die Kommission bestellt der erste Beamte des Munizipiums. Erstreckt sich aber die Funktion der Kommission auf das Gebiet mehrerer Munizipien, der erste Beamte desjenigen Munizipiums, das der das Volksernährungsamt leitende Minister hierzu bestimmt. Dieser erste Beamte stellt auch der Kommission das notwendige Lokal zur Verfügung, sorgt für die Bewahrung der Kommissionsakten, wie auch für die Ausführung der schriftlichen Arbeiten.

Die Zentralpreisprüfungskommission.

§ 7. In Budapest wird eine Zentralpreisprüfungskommission gebildet, der die Beaufsichtigung und Leitung der lokalen Preisprüfungskommissionen, die Ausarbeitung der in Fragen betreffend die Inverlehrsetzung allgemeiner Bedarfsartikel für den das Volksernährungsamt leitenden Minister, wie auch die Ausarbeitung der für die übrigen beteiligten Minister notwendigen Gutachten und Entwürfe zufällt.

Die Zentralpreisprüfungskommission überprüft die von den lokalen Preisprüfungskommissionen festgestellten Nichtpreise, die sie in Einklang bringt und nach Bedarf außer Kraft setzt; auch kann sie solche Preise im eigenen Wirkungsbereich selbst direkt feststellen. Die von ihr hindern festgestellten Nichtpreise macht sie kund, und teilt sie den lokalen Preisprüfungskommissionen mit.

§ 8. Den Präsidenten der Zentralpreisprüfungskommission, dessen Stellvertreter, wie auch die übrigen Mitglieder der Kommission ernannt und entsetzt der das Volksernährungsamt leitende Minister. An den Verhandlungen der Kommission können auch die entsendeten Fachreferenten des das Volksernährungsamt leitenden Ministers und der übrigen beteiligten Minister teilnehmen.

Zu übrigen sind im sonstigen für die Bildung der Zentralpreisprüfungskommission und für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder die Vorschriften über die lokalen Preisprüfungskommissionen mit der Ergänzung maßgebend, daß in die II. Gruppe der Kommissionsmitglieder in jedem Fall aus der Reihe der Vertrauensmänner der Industrie- und Bergarbeiterschaft Mitglieder in entsprechender Anzahl zu ernennen sind.

Vorschriften für das Verfahren der Preisprüfungskommissionen.

§ 9. Sowohl der Präsident der Zentralen, wie auch der Präsident der lokalen Preisprüfungskommissionen hat dafür zu sorgen, daß bei den Verhandlungen jede Mitgliedergruppe der Kommission und unter den Mitgliedern der I. Gruppe die drei Interessengruppen durch eine gleiche Zahl von Mitgliedern vertreten seien.

Die Kommission kann nach Bedarf auch außerhalb der Kommission stehende Sachmänner und andere in der Frage orientierte Personen anhören. Für den Ersatz der Vorauslagen und des durch den Zeitverlust verursachten Schadens der angehört Personen ist die Geschäftsordnung nicht maßgebend.

Der Nichtpreis ist, von dem Marktpreis ausgehend, derart festzustellen, daß in ihm die auch eine entsprechende Quote der durchschnittlich notwendigen und der allgemeinen Geschäftslagen enthaltenden Betriebskosten, der durchschnittliche bürgerliche Gewinn und die lokalen Verhältnisse berücksichtigt werden. Besonders sind die eventuellen Transportkosten, wie auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Preise der Rohstoffe, der Halbfabrikate und der fertigen Waren, wie auch die Preise der durch den Hersteller, den Großhändler und der durch den für Zwecke des direkten Konsums verschleißenden Kaufmann (Ameinkaufmann) verschleißten Waren, schließlich die Preise der zur Befriedigung ein und desselben Bedarfes verwendbaren Waren miteinander in richtigem Verhältnis stehen sollen. Bei Feststellung des Nichtpreises kann die Kommission nicht die durch die Spekulation auf dem betreffenden Markt eventuell künstlich hinaufgetriebenen Preise als Grundlage annehmen.